Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Schrevenborn

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 27), der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. SchI.-H. S. 215) und § 12 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) vom 10.04.1991 (GVOBl. S. 232), zuletzt geändert durch Art. 62 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) wird durch Beschluss des Amtsausschusses vom 16.10.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Schrevenborn erlassen:

Artikel 1

Nach § 6 wird der folgende § 6a neu eingefügt:

§ 6a Schiedspersonen und deren Stellvertretende
(§ 12 SchO, Ziffer 12 der VVSchO)

(1) Schiedspersonen (Schiedsfrauen und Schiedsmänner) nach Maßgabe der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein und deren Stellvertretende erhalten in den Schiedsbezirken im Bereich des Amtes Schrevenborn nach dieser Satzung halbjährlich rückwirkend folgende Aufwandsentschädigungen:

1.	je durchgeführter Beratung	10,00 €
2.	je durchgeführter Schlichtungsverhandlung	20,00 €

Bei Teilnahme beider Schiedspersonen (Schiedsperson und Stellvertretung) an einer Schlichtungsverhandlung nach Ziffer 2 wird beiden Schiedspersonen eine Entschädigung von je 20,00 € gewährt.

Damit sind die mit diesem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Für genehmigte Dienstreisen zu Weiterbildungsveranstaltungen werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heikendorf, 23.10.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. J. Bohrer